



...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landeswahlgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LWahlG) begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Verkürzung des Zeitraums, in dem ein Stimmberechtigter eine Wohnung in Rheinland-Pfalz innehaben muss.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der eine Personen mitzeichnete, endete am 18. April 2016.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 4. April 2016 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

*„Auf die Anfrage Ihres Hauses zum Begehren eines Petenten auf Änderung des Landeswahlgesetzes nehme ich aus allgemein-fachlicher Sicht Stellung.*

*Nach Artikel 76 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) kann die Teilnahmeberechtigung an Wahlen und Volksentscheiden von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Lande und, wenn der Staatsbürger mehrere Wohnung innehat, auch davon abhängig gemacht werden, dass seine Hauptwohnung im Lande liegt. Zu dieser Verfassungsnorm tritt die nähere Bestimmung durch Gesetz gemäß Artikel 76 Abs. 4 LV i.V.m. den landesgesetzlichen Wahlvorschriften hinzu. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes sind bei Landtagswahlen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes stimmberechtigt, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Rheinland-Pfalz eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sofern, sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten. Entsprechendes gilt - bezogen auf den jeweils im Landeswahlgesetz beschriebenen Stichtag - für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide. In Bezug auf Kommunalwahlen setzt § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes voraus, dass der Wahlberechtigte seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung oder bei mehreren Wohnung seine Hauptwohnung hat.*

*Im Jahre 1970 wurde durch das Landesgesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli (GVBl. S. 213) die zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche Dauer des Wohnsitzes von einem halben Jahr auf die derzeitige Dauer von drei Monaten verkürzt.*



*Für das Erfordernis, mindestens drei Monate eine Wohnung im Wahlgebiet innezuhaben, um an Wahlen teilnehmen zu können, werden im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:*

- 1. Das Erfordernis einer Sesshaftigkeitsdauer sei eine traditionelle Begrenzung des Wahlrechts (zum Beispiel BVerfGE 58, 202 [205]).*
- 2. Die Dreimonatsfrist sei sinnvoll und zweckmäßig, weil durch sie ein Mindestmaß an Vertrautheit mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten im Wahlgebiet gefordert werde (siehe BVerfG, Beschluss vom 30. März 1992 – 2 BvR 1269/91 – NVwZ 1993, 55 [56]).*
- 3. Durch die Dreimonatsfrist könne eine doppelte Ausübung des Wahlrechts verhindert werden.*
- 4. Die Dreimonatsfrist vereinfache die Wahlorganisation.*

*Der Bund und andere Länder haben für Parlamentswahlen vergleichbare Regelungen getroffen. Lediglich die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern haben in ihren Landeswahlgesetzen kürzere Fristen zur Erlangung der Stimmberechtigung festgelegt. So sind in Brandenburg nach dem Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) diejenigen bei Landtagswahlen wahlberechtigt, die am Wahltag seit mindestens einem Monat im Land ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Nordrhein-Westfalen wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44) das Landeswahlrecht dahingehend geändert, dass die damalige Dreimonatsfrist abgekürzt wurde. Nunmehr können alle diejenigen bei Landtagswahlen wählen, die dort am Wahltag mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben. Zuletzt ist in Mecklenburg-Vorpommern durch das Gesetz zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111-5) der Zeitraum, zu dem Wahlberechtigte mindestens im Wahlgebiet ihre Wohnung oder Hauptwohnung haben müssen, von drei Monaten auf 37 Tage verkürzt worden.*

*Die nordrhein-westfälische Gesetzesänderung geht auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 13/6237) zurück, in dessen Begründung auf die Erfahrungen der vorhergehenden Wahlen hingewiesen wurde, die deutlich gemacht hätten, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht verständlich sei, dass sie aufgrund eines Umzugs innerhalb von drei Monaten vor der Wahl vom Wahlrecht ausgeschlossen seien. Im Hinblick auf die Vertrautheit der*

*Neubürgerinnen und Neubürger mit den neuen örtlichen Verhältnissen wurde ausgeführt, dass gerade über die neuen Medien sich die Bürger schnell und umfassend über die Verhältnisse des neuen Wohnorts informieren können. Daher erscheine es nicht als zeitgemäß, dass eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern von einem grundlegenden Bürgerrecht ausgeschlossen seien. In den Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Situation wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht zwar die Dreimonatsfrist als traditionelle Begrenzung des Wahlrechts für verfassungsgemäß hält. Allerdings sei eine solche Einschränkung nicht zwingend.*

*In den anschließenden Beratungen des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde dargelegt, dass aus Gründen einer zweifelsfrei rechtssicheren Wahlorganisation (u.a. Eintragung im Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen) eine Sperrfrist von 16 Tagen als sinnvoll erscheine (Ausschlussprotokoll 13/1438, S. 7; Beschlussempfehlung und Bericht Drs. 13/6521, S. 7). Diese Frist orientiere sich an der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Einlegung eines Einspruchs dagegen.*

*Falls in Rheinland-Pfalz für Landtags- und Kommunalwahlen die Dreimonatsfrist wie in Nordrhein-Westfalen auf eine 16 Tage-Frist verkürzt werden würde, dürfte eine ordnungsgemäße Wahldurchführung noch gewährleistet werden können. Allerdings wäre eine solche Gesetzesänderung mit bedeutsamen wahlorganisatorischen Änderungen verbunden, die insbesondere zu einer Verkürzung der Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen der zuständigen Wahlorgane führen würde. Die Kommunalverwaltungen müssten zusätzliche Arbeitsaufwände im Hinblick auf die Aktualisierung des Wählerverzeichnisses, die sich daraus ergebenden Informationspflichten sowie die Ausgabe von Wahlbenachrichtigungen leisten. So wären im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage bei der Landtagswahl (vgl. § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landeswahlordnung) die Zuzüge der Wahlberechtigten noch vom 35. bis zum 16. Tag vor der Wahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen und Wahlbenachrichtigungen zu übergeben. Bei der postalischen Beantragung und Versendung des Wahlscheins sowie der Briefwahlunterlagen könnte eine besondere Eile geboten sein, um noch eine rechtzeitige Zustellung an den Wahlberechtigten zu erreichen.*

*Zur Vermeidung von Wahlfehlern und Missverständnissen bei den Stimmberechtigten sowie den Wahlorganen und Wahlbehörden sind in der Vergangenheit die durch Rechtsvorschriften vorgegebenen wahlorganisatorischen Verfahren bei Landtags- und Kommunalwahlen an entsprechende Verfahren bei Europa- und Bundestagswahlen angepasst worden. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über das*

Wählerverzeichnis, die Benachrichtigung der Stimmberechtigten sowie die Erteilung von Briefwahlunterlagen. Die bewährte Harmonisierung dieser wahlorganisatorischen Verfahren würde bei einer Verkürzung der Dreimonatsfrist auf 16 Tage und den damit verbundenen wahlorganisatorischen Anpassungen weitgehend entfallen.

Sofern eine entsprechende Gesetzesänderung ebenso für die Kommunalwahlen in Betracht gezogen wird, ist zu berücksichtigen, dass traditionell in Rheinland-Pfalz mit den Kommunalwahlen auch die Europawahl durchgeführt wird. Für die Europawahl setzt § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments voraus, dass der Wahlberechtigte seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Änderung des Kommunalwahlgesetzes würde folglich dazu führen, dass bei den zur selben Zeit stattfindenden Kommunal- und Europawahlen unterschiedliche Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gelten würden. Da in einigen Fällen eine Wahlberechtigung für die Kommunalwahlen, aber nicht für die Europawahl bestehen könnte, könnte dies bei der Bevölkerung zu Nachfragen und Missverständnissen führen.

Weiterhin weist das bestehende rheinland-pfälzische Wahlsystem für Kommunalwahlen mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens einen besonderen Personenbezug auf, so dass Kenntnisse der Wahlberechtigten über die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie die örtlichen politischen Verhältnisse erforderlich sind, um auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungskörperschaften gezielt Einfluss nehmen zu können. Insoweit unterscheidet sich das rheinland-pfälzische Wahlrecht beispielsweise vom Land Nordrhein-Westfalen, das nach § 31 des Kommunalwahlgesetzes von einem Einstimmenwahlrecht ausgeht. Das Argument, wonach ein Mindestmaß an Vertrautheit mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten im Wahlgebiet gegeben sein soll, besitzt für die Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz immer noch eine besondere Bedeutung.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat bislang das Thema der Abschaffung oder Verkürzung des Erfordernisses eines mindestens dreimonatigen Innehabens einer Wohnung zur Wahlberechtigung bei der Landtagswahl oder den Kommunalwahlen nicht aufgegriffen.

Im Jahr 2014 sind rund 54.000 Personen deutscher Staatsangehörigkeit im wahlberechtigten Alter nach Rheinland-Pfalz zugezogen. Auf der Grundlage dieser Zahlen und der Annahme der täglich gleichmäßigen Verteilung der Zuzüge wäre im Fall

*der Verkürzung der derzeitigen Dreimonatsfrist auf 16 Tage für die nächste Landtagswahl mit geschätzten 11.000 zusätzlichen Wahlberechtigten zu rechnen. Bei den Kommunalwahlen wären zudem die Zuzüge von rund 39.000 wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer EU-Staaten mit zu berücksichtigen, so dass die Anzahl der Wahlberechtigten um weitere 7.900 Personen ansteigen würde. Somit würde sich bei Kommunalwahlen die Anzahl der zusätzlichen Wahlberechtigten insgesamt – mit deutscher Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit anderer EU-Staaten – auf voraussichtlich 18.900 Personen belaufen.*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Überlegungen im Hinblick auf eine von dem Petenten geforderte Rechtsänderung unterschiedliche Interessen und Belange zu bewerten und miteinander abzuwägen sind. Im Interesse der parlamentarischen-repräsentativen Demokratie liegt es zwar, bei Wahlen eine möglichst breite Allgemeinheit zu erreichen. Für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage sprechen hingegen die in diesem Schreiben dargelegten und von der Rechtsprechung anerkannten Gründe. Hierbei werden den Aspekten des administrativen Gesetzesvollzuges und der Verwaltungspraktikabilität sowie den Folgen einer uneinheitlichen Rechtslage bei den verschiedenen Parlaments- und Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zugemessen.“*

Der Petitionsausschuss hat in seiner 40. Sitzung am 3. Mai 2016 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, die Legislativeingabe zurückzustellen und den Innenausschuss um Beratung zu ersuchen. Der Innenausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 28. Juni 2016 über die Eingabe beraten.

In seiner 3. Sitzung am 13. September 2016 hat der Petitionsausschuss erneut über die Legislativeingabe beraten, sich den Gründen des Ministeriums angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.